

Gigaset AG, München

Ordentliche Hauptversammlung am Dienstag, den 12. Juni 2012

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand der Gigaset AG erstattet der für den 12. Juni 2012 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr.8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts:

Unter Tagesordnungspunkt 7 soll die Gigaset AG in der diesjährigen Hauptversammlung ermächtigt werden, eigene Aktien im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu erwerben. Die Ermächtigung zum Erwerb der eigenen Aktien soll bis zum 11. Juni 2017 gelten und damit den vollen gesetzlichen Rahmen von fünf Jahren für solche Ermächtigungen ausnutzen. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots durch die Gesellschaft selbst oder über Konzerngesellschaften oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte erfolgen.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten Aktien das zum Erwerb vorgesehene Rückkaufvolumen übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie die Möglichkeit der Rundung zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien.

Die unter der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 erworbenen eigenen Aktien sollen ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Dem Vorstand soll es mit Zustimmung des Aufsichtsrats gestattet sein, eigene Aktien als Gegenleistung für Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen nutzen zu können. Dieser Teil der Ermächtigung soll die Gigaset AG im Wettbewerb um interessante Akquisitionen stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre bestmöglich gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Gigaset-Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können.

Weiterhin sollen erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise verkauft werden können. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist jedoch, dass der jeweils erzielte Preis den Börsenpreis einer Gigaset-Aktie zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises für die eigenen Aktien. Die Gesellschaft erhält die Möglichkeit, die sich in der jeweiligen Börsensituation bietenden

Chancen schnell und flexibel aber auch kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem höheren Mittelzufluss je Aktie als im Fall der Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Durch den Verzicht auf eine zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts mit einer entsprechenden Bezugsrechtsfrist kann der Kapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden und schnell auf günstige Marktverhältnisse reagiert werden. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am jeweils aktuellen Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen, und das Vermögensinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich zu halten.

Schließlich soll die Gesellschaft eigene Aktien auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Gigaset-Aktien aus und im Zusammenhang mit Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwenden können, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden. Dies setzt auch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus. Dieses Vorgehen kann insbesondere sinnvoll sein, um eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals zur Lieferung von Aktien für solche Schuldverschreibungen zu vermeiden. Die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Gigaset-Aktien führt dazu, dass die Beteiligungsquote der Aktionäre - anders als bei Nutzung des Bedingten Kapitals - unverändert bleibt. Aus den gleichen Gründen soll auch im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre die Möglichkeit bestehen, den Gläubigern solcher Instrumente als Verwässerungsschutz ebenfalls Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen zustünde, wenn die jeweiligen Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten bereits ausgeübt worden wären.

Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Gigaset-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre durch den Bezugsrechtsausschluss weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass die aufgrund der Ermächtigungen unter 3. c) und d) verwendeten Aktien, soweit sie in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nicht wesentlich unter dem Börsenpreis) ausgegeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 12. Juni 2012 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner ist auf diesen Betrag der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

München, im April 2012

Gigaset AG

Der Vorstand